
Nr: 38

Erlasdatum: 16. März 1976

Fundstelle: BWP 2/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Grundsätze über Methoden und Mittel der Überwachung der Berufsbildung

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat am 24. August 1973 "[Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater](#)" beschlossen. Hierin sind vor allem Aussagen über den Status des Ausbildungsberaters, seine Qualifikation, die erforderliche Zahl sowie Hinweise über die formelle Aufgabenerfüllung enthalten.

Allgemeine Kriterien für die Eignung der Ausbildungsstätten, an denen sich unter anderem die Ausbildungsberater bei ihrer Überwachungstätigkeit orientieren können, sind in der [Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung über die Eignung der Ausbildungsstätten](#) vom 28./29. März 1972 niedergelegt.

Der Bundesausschuß verfolgt mit den folgenden Grundsätzen die Absicht, die Überwachungstatbestände übersichtlich zusammenzufassen und Methoden und Mittel der Überwachung der Berufsbildung aufzuzeigen.

Den an der Durchführung der Berufsbildung beteiligten Stellen wird empfohlen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

1. Zuständigkeiten

1.1 Zuständige Stellen

Die zuständigen Stellen überwachen die Einhaltung des Berufsbildungsgesetzes ([BBiG](#)) und der Handwerksordnung ([HwO](#)). Die Aufgaben der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, die unmittelbar oder mittelbar die Überwachung der beruflichen Bildung betreffen, sind in der Übersicht 1 enthalten. In Betracht kommende Überwachungstatbestände sind in die Übersicht 2 aufgenommen.

1.2 Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden haben im Interesse der Berufsbildung die in der Übersicht 3 enthaltenen Maßnahmen zu treffen.

1.3 Zuständige oberste Landesbehörden

Die zuständigen obersten Landesbehörden überprüfen als Dienstaufsichtsbehörde Eingaben gegen Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörden, falls sie nicht selbst deren Aufgaben wahrnehmen.

Außerdem üben die zuständigen obersten Landesbehörden über die zuständigen Stellen die Rechtsaufsicht aus. Im Rahmen der Rechtsaufsicht haben sie dafür zu sorgen, daß die zuständigen Stellen die ihnen nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) (Übersicht 1) oder Satzungsrecht obliegenden Überwachungsaufgaben erfüllen.

1.4 Andere Überwachungsinstitutionen

Für die Überwachung der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, die für die Berufsbildung bedeutsam sind, sind nicht die zuständigen Stellen, sondern andere Verwaltungsbehörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften, Arbeitsämter oder Hauptfürsorgestellen verantwortlich. Die Nichteinhaltung solcher Rechtsvorschriften durch Auszubildende oder Ausbilder kann auch gegen ihre Eignung und damit gegen die Eignung der Ausbildungsstätte nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) sprechen. Es handelt sich dabei um Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, z. B. um das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#), die Arbeitszeitordnung, die [Reichsversicherungsordnung](#), die [Gewerbeordnung](#) und technische Arbeitsschutzvorschriften.

Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger – die Bundesanstalt für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, die Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe – verpflichtet, sicherzustellen, daß die dem Behinderten gewährte berufliche Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt wird.

2. Zusammenarbeit

Die Überwachung der Berufsbildung erfordert eine ständige Zusammenarbeit zwischen den an der beruflichen Bildung Beteiligten, den betrieblichen Stellen (Insbesondere Betriebsleitung, Betriebsrat und Ausbilder), den berufsbildenden Schulen, den zuständigen Stellen, Behörden und öffentlichrechtlichen Körperschaften.

3. Betrieb und Schule

Nicht unter das [Berufsbildungsgesetz](#) fallen die berufsbildenden Schulen, die dem Schulrecht der Länder unterstehen. Dennoch besteht zwischen dem Schulrecht der Länder und dem BBiG ein Sach- und Wirkungszusammenhang, der im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung schulbezogene Pflichten begründet. Dieser Sach- und Wirkungszusammenhang zwischen

Ausbildungsstätten und berufsbildenden Schulen zeigt sich insbesondere bei folgenden Tatbeständen: [§ 7 BBiG](#), [§ 9 Nr. 2 BBiG](#), [§ 14 BBiG](#), [§ 29 BBiG](#) / [§ 27 a HwO](#).

Der Bundesausschuß für Berufsbildung regt deshalb an, daß die Landesausschüsse für Berufsbildung entsprechend ihrer weitergehenden Kompetenz nach [§ 55 BBiG](#), insbesondere auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung hinzuwirken, diese Grundsätze um den schulischen Teil ergänzen.

4. Mittel und Methoden der Überwachung

Zur Überwachung gehören zunächst Informationen, mit deren Hilfe sich die zuständigen Stellen Kenntnisse über die Eignung der Ausbildungsstätten, die persönliche Eignung des Auszubildenden, die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders und über die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsbildung verschaffen. In der Regel gehen den zuständigen Stellen Informationen über die Ausbildungsstätten zu; außerdem werden Informationen von den zuständigen Stellen, den von den zuständigen Stellen bestellten Ausbildungsberatern oder anderen von den zuständigen Stellen Beauftragten, die nicht Angehörige der zuständigen Stellen zu sein brauchen, eingeholt (s. methodische Beispiele in Übersicht 4). Die Auszubildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Außerdem können Auszubildende, Erziehungsberechtigte und Betriebsräte Auskünfte geben.

Mündliche Informationen erhalten die zuständigen Stellen und ihre Vertreter unter anderem bei Betriebsbegehungen, persönlichen Gesprächen, Sprechtagen und Fachveranstaltungen. Darüber hinaus können unter anderem schriftliche Auskünfte, Unterlagen des Auszubildenden, Berichtshefte oder Tätigkeitsberichte des Auszubildenden angefordert werden. Außerdem können sich die zuständigen Stellen im Einzelfall oder auf dem Wege allgemeiner Erhebungen über besondere Umstände unterrichten lassen, die einen Hinweis für die Qualität der Ausbildung geben.

Dabei ist methodisch und planmäßig vorzugehen; denn nur durch ein solches Vorgehen beim Einsatz der Mittel wird die Aufgabe gelöst werden, die Qualität der beruflichen Bildung zu sichern. Ausgewählte Beispiele in Übersicht 4 dienen daher den beteiligten Stellen zur besseren Durchführung der Überwachung der Berufsbildung und der Ausbildungsberatung.

Die zuständigen Stellen können auch Informationen von Verwaltungsbehörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einholen, deren Überwachung sich auf Mängel erstreckt, die gleichzeitig die Eignung der Ausbildungsstätte, des Auszubildenden oder des Ausbilders infrage stellen (vgl. 1.4). Werden Mängel festgestellt, sollten diese in erster Linie im persönlichen Gespräch, durch schriftliche Hinweise, Belehrungen und Anordnungen behoben werden, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist.

Ist der Mangel nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, haben die zuständigen Stellen die zuständigen Behörden einzuschalten.

Viele Mängel lassen sich vermeiden, wenn die zuständigen Stellen alle an der Berufsbildung

Beteiligten, besonders die Ausbildenden, Betriebsräte, Ausbilder und Auszubildenden, rechtzeitig und umfassend informieren.

²²⁾ Zeitschrift für Berufsbildungsforschung Holt 4/1973

²³⁾ BArb. Bl. Heft 5/1972
